

“GRIECHISCHE AKADEMIKER IN BERLIN UND BRANDENBURG e.V.”

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen “Griechische Akademiker in Berlin und Brandenburg e.V.” und hat seinen Sitz in Berlin. Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, der Wissenschaft, der Musik, der Literatur, der darstellenden und bildenden Künste mit Schwerpunkt Griechenland, sowie der demokratischen Grundwerte und der Völkerverständigung. Als Verein verfolgt er weder parteipolitische, noch privatwirtschaftliche noch religiöse Ziele und Interessen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Aktivitäten angestrebt:

- Durchführung von Tagungen, Vorträgen und Kolloquien,
- Organisierung von Ausstellungen, Konzerten und Theaterausführungen,
- Durchführung von Fachveranstaltungen und Seminaren,
- Beratung und Unterstützung anderer griechischer Vereine in Berlin und Brandenburg in wissenschaftlichen Themen,
- Pflege von Beziehungen zu ähnlichen akademischen Vereinen oder Organisationen in Griechenland,
- Förderung und Unterstützung des griechischen wissenschaftlichen und kulturellen Nachwuchses in Berlin und Brandenburg.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen, Ehren- und Fördermitgliedern. Die Ehren- und Fördermitglieder wählen nicht und werden nicht gewählt.
2. Mitglied des Vereines kann jeder/e Hochschul- oder Fachhochschulabsolvent/in werden, der/die die griechische Staatsangehörigkeit besitzt, griechischer Abstammung ist oder mit einem griechischen Staatsangehörigen verheiratet ist, seinen Wohnsitz in Berlin oder Brandenburg hat und die in § 2 beschriebenen Ziele und Interessen des Vereines akzeptiert und unterstützt.

3. Einzelne Personen oder Verbände im In- und Ausland, welche die Bestrebungen des Vereins gemäß § 2 dieser Satzung unterstützen, können im Kreis der Förderer oder als Ehrenmitglieder aufgenommen werden.

4. Über die Aufnahme bzw. den Ausschluß eines Mitgliedes, eines Ehren- oder eines Fördermitgliedes entscheidet der Vorstand.

Der Antrag zur Mitgliedschaft muß schriftlich beim Vorstand eingereicht werden und zwar spätestens sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, um stimmberechtigt zu sein.

Der Antrag muß Name, Vorname, Ausbildung, Beruf, Wohnsitz und Staatsangehörigkeit des/der Antragstellers/in enthalten. Zum Antrag muß eine Fotokopie des Dokuments über die Ausbildung beigelegt sein. Schließlich soll dem Antrag ein Auftrag für das Lastschriftverfahren für den Mitgliedsbeitrag auch beigelegt sein.

Über die Aufnahme hat der Vorstand in der Sitzung zu entscheiden, in der der Antrag und die weiteren Nachweise vollständig vorliegen. Die Entscheidung über die Aufnahme ist dem/der Antragsteller/in spätestens sechs Wochen nach der Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Einspruch an die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung zulässig.

5. Die Kündigung der Mitgliedschaft muß schriftlich innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

6. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod des Mitgliedes,
2. durch den Austritt, der spätestens zum Quartalsende dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wurde,
3. wenn die Voraussetzungen der Mitgliedschaft, gemäß §3, Absatz 2 nicht mehr vorliegen,
4. wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstößt und eine Entscheidung der Mitgliederversammlung vorliegt,
5. wenn ein Mitglied mit Beiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist und spätestens nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung diese nicht entrichtet.

7. Der Ausschluß ist dem Betreffenden binnen drei Wochen nach dem Vorstandsbeschluß unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluß kann Einspruch bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Sie ist innerhalb von sechs Wochen ab Zustellungsdatum beim Vorstand durch eingeschriebenen Brief einzureichen. In diesen Fällen ruht die aktive Mitgliedschaft bis zu einer Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung.

8. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Versammlung der ordentlichen Mitglieder festgesetzt. Ehrenmitglieder und Förderer sind beitragsfrei.
9. Die Zahlung des Jahresbeitrags, der spätestens bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu entrichten ist, erfolgt durch Einzugsermächtigung im Lastschriftverfahren, bzw. durch Barzahlung oder Überweisung.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.
2. Jedes zweites Jahr ist, in den Monaten November oder Dezember, eine ordentliche Mitgliederwahlversammlung abzuhalten, zu der auch die Ehren- und Fördermitglieder eingeladen werden, mit mindestens folgender Tagesordnung:
 1. Bericht des Vorstandes über seine Amtszeit,
 2. Bericht des Kassenwarts,
 3. Bericht des Beirates,
 4. Entlassung des Vorstandes, des Kassenwarts und des Beirates,
 5. Festsetzung des Mitgliederbeitrags,
 6. Wahl des Wahlausschusses,
 7. Wahl des Vorstandes,
 8. Wahl von drei Nachrückern für den Vorstand,
 9. Wahl des Beirates,
 10. Verschiedenes.
3. Die ordentliche Mitgliederwahlversammlung wählt jeweils mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter, den Protokollführer, den Beirat und den Wahlausschuß (bestehend aus drei

Mitgliedern), der die Wahl der Vorstandsmitglieder durchführt. Der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen die Niederschriften der Mitgliederversammlung.

4. Zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen ist der Vorstand verpflichtet, unter den gleichen Voraussetzungen wie für die Wahlversammlungen eine programmatische Mitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten. Die Mitglieder sind zu den Versammlungen durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
5. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn es der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt, wenn es 30% aller Mitglieder unter schriftlicher Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt, oder durch Einladung des Beirats. In diesen Fällen werden die Mitglieder durch den Vorstand innerhalb von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt im Sinne dieser Satzung sind ordentliche Mitglieder, die mit ihren Beiträgen nicht länger als drei Monate im Rückstand sind. Beitragsrückstände, die nicht durch eigenes Verschulden entstanden sind, heben das Stimmrecht nicht auf.

Bei Beschlußfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, nach einer Stunde eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist auf der schriftlichen Ersteinladung hinzuweisen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Satzungsänderungen können nur mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 2. Wahl des Beirates und des Wahlausschusses,
 3. Entgegennahme des Berichtes und der Abrechnung des Vorstandes,
 4. Festsetzung der Beitragshöhe,
 5. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern und Auflösung des Vereines.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und dem Beisitzer.
2. Gewählt wird der Vorstand durch die Versammlung der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Abstimmung. Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder des Vereines. Die Vorstandsmitglieder werden in einzelnen Wahlgängen gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält beim ersten Wahlgang keiner Kandidat die erforderliche Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
3. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so tritt durch Vorstandsbeschluß einer der Nachrücker an der Stelle, die der Vorstand beschließt.
4. Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Hierzu ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mindestens durch zwei seiner Mitglieder, darunter einen Vorsitzenden nach Vorstandsbeschluß.
6. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines aus und ist beschlußfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

7. Die Vorstandsbeschlüsse werden mit absoluter Mehrheit in offener Abstimmung gefaßt.
8. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassenwartes.

Im Falle dessen Behinderung oder Abwesenheit bedürfen Zahlungsanweisungen der Unterschrift des ersten sowie des zweiten Vorsitzenden.

Der Vorstand kann dem Kassenwart aus triftigen Gründen die Alleinvollmacht entziehen bzw. einschränken.

9. Der Vorstand tritt in der Regel einmal monatlich zusammen. Jedes Mitglied ist berechtigt,

an den Vorstandssitzungen als Beobachter teilzunehmen. Der Vorsitzende kann bei Bedarf häufiger Sitzungen einberufen. Die Sitzungen werden protokolliert und die Protokolle werden von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus drei gleichberechtigten ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren von der ordentlichen Mitgliederwahlversammlung mit relativer Mehrheit gewählt. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.
2. Der Beirat überprüft die Arbeit des Vorstandes, die Vereinskasse und die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse. Bei groben Satzungs- bzw. Versammlungsbeschlußverstößen des Vorstandes kann der Beirat unter schriftlicher Darlegung der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung muß die Tagesordnung der außerordentlichen Mitgliederversammlung beinhalten. Sie muß binnen vier Wochen stattfinden.
3. Der Beirat hat mindestens bei der ordentlichen Wahlmitgliederversammlung einen Bericht zu erstatten.

§ 8 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer Versammlung der ordentlichen Mitglieder, die ausschließlich die Auflösung zur Beschlußfassung hat, beschlossen werden. Hierzu ist eine zwei-drittel (2/3) Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Über die Verteilung des Vermögens entscheidet die die Auflösung beschließende Versammlung der ordentlichen Mitglieder. Zwei Liquidatoren sind dabei zu wählen.

§ 9 Gerichtstand

Gerichtsstand ist das Amtsgericht Charlottenburg in Berlin.

§ 10 Satzungsbeschluß

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **08 Juli 2000** beschlossen.

Sie tritt mit dem Tag deren behördlichen Genehmigung in Kraft.